

(ÜBERSETZUNG).KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 26. Oktober 1992 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Verbände und Vereine für Amateurkunst, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen und nicht zu einer Infrastruktur gehören" gebeten wurde, hat am 15. Juni 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf zielt darauf ab, die in dem Erlass mit Verordnungscharakter vom 4. Februar 1980 (zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen und nicht zu einer Infrastruktur gehören) enthaltene Bezuschussungsregelung in der Form eines Dekrets umzuschreiben, insofern es sich um Verbände und Vereinigungen für Amateurkunst handelt.

Im übrigen unterscheidet das entworfene Dekret sich nur in einem wichtigen Punkt von diesem Erlass vom 4. Februar 1980 : Die Frist, innerhalb deren bezuschusste Gegenstände nicht veräußert oder abgetreten werden dürfen, wird von fünf auf zwölf Jahre gebracht (Artikel 3, 1°, des Entwurfs).

2. Im Anschluss an die rezenten Änderungen der Verfassung (siehe unter anderem die Artikel 59quater und 132, wie am 5. Mai 1993 geändert, Belgisches Staatsblatt vom 8. Mai 1993, S. 10.527 und 10.555) schreibe man überall in dem Entwurf "Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft" und "Regierung" statt "Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft" und "Exekutive".

3. Es ist zu empfehlen, die Bezeichnung der Rechtssubjekte, auf die sich der Entwurf bezieht, zu vereinheitlichen : im Titel und in Artikel 1 ist zum Beispiel die Rede von "Verbänden und Vereinigungen", während in Artikel 3 von "Organisation" und in Artikel 4 wiederum von "Organisation oder Verein" die Rede ist. Diese terminologischen Unterschiede sind zu beheben.

4. Da der Entwurf kein subjektives Recht auf Zuschüsse schafft, wäre es richtiger, in dessen niederländischer Übersetzung jedesmal "gegadigden" statt "recht-hebbenden" zu schreiben.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Titel.

Vorgeschlagen wird, den Titel wie folgt zu verbessern und zu vereinfachen :

"Dekret zur Festlegung der Bezuschussungsregelung für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen durch (Verbände und Vereinigungen) für die Ausübung von Amateurkunst".

Kapitel II.

Im Vergleich zu dem Erlass vom 4. Februar 1980 (Artikel 2) erlegt dieser Entwurf die Anerkennung nicht mehr als allgemeine Gewährungsbedingung auf, doch wird in Artikel 4 jedoch noch bestimmt, dass die Ausrüstungszuschüsse dazu bestimmt sind, die Unkosten zu decken, die eine "anerkannte" Organisation oder ein "anerkannter" Verein auf sich nimmt.

Dieser Mangel an Zusammenhang ist zu beseitigen, entweder indem die Anerkennung als Bezuschussungsbedingung wie in dem Erlass vom 4. Februar 1980 vorgesehen wird, oder indem nirgendwo in dem Entwurf von Anerkennung gesprochen wird.

.../...

Artikel 2.

Man formuliere diese Bestimmung besser wie folgt :

"Um Zuschüsse beanzuspruchen zu können, muss (ein Verband oder ein Verein) ...".

Ausserdem ist zu verdeutlichen, was mit "umfangreiche und dauerhafte Beteiligung" gemeint wird.

Artikel 3.

1. Da dieser Artikel Verpflichtungen auferlegt, die erst nach der Gewährung des Zuschusses entstehen, kann nur die Zusage, diese Verpflichtungen einzuhalten, als eine Gewährungsbedingung angesehen werden.

Artikel 3 ist infolgedessen wie folgt umzuarbeiten :

"Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller vorher die schriftliche Verpflichtung eingeht :

1° dass während zwölf Jahren ...;

2° dass im Falle der Auflösung ...".

.../...

Artikel 5.

Der Begründung zufolge ist der jährliche Höchstbetrag auf 250.000 Franken "pro Antragsteller" festgelegt. Diese Verdeutlichung ist in den Text des Entwurfs aufzunehmen.

Artikel 6.

In Absatz 3, b), ist die Rede von drei Kostenvoranschlägen, während offensichtlich "drei Angebote" gemeint werden.

Artikel 9.

Diesem Artikel zufolge "(müssen) die im Rahmen dieser Bestimmungen angeschafften Ausrüstungsgegenstände ... in einem ständigen Inventar ... angeführt werden".

Es wäre richtiger, sich auf "die Ausrüstungsgegenstände, die mit aufgrund dieses Dekrets gewährten Zuschüssen angeschafft wurden", zu beziehen.

Artikel 10.

1. Da in dem Entwurf mit Ausrüstungsgegenständen hauptsächlich Musikinstrumente gemeint werden, schreibe man zum Beispiel "wenn diese Ausrüstungsgegenstände an einer und derselben Stelle aufbewahrt werden" statt "wenn diese Ausrüstungsgegenstände zentral gelagert sind".

2. Wie der Artikel jetzt abgefasst ist, weist der Satzteil "und die Gefahr besteht, dass sie durch Feuer vollständig vernichtet werden" auf eine zusätzliche Bedingung hin, während gemäss Artikel 11 des Erlasses vom 4. Februar 1980 - von dem der vorliegende Entwurf die fast wörtliche Übernahme ist - mit diesem Satzteil nur eine Folge der Tatsache ausgedrückt wird, dass die Gegenstände "zentral gelagert sind"; in o.a. Artikel 11 heisst es nämlich : "wenn diese Ausrüstungsgegenstände zentral gelagert sind und folglich die Gefahr besteht, dass sie durch Feuer vollständig vernichtet werden".

Wird nicht beabsichtigt, von der im Erlass vom 4. Februar 1980 enthaltenen Regelung abzuweichen, so ergänze man deshalb den hier untersuchten Satzteil um das Wort "folglich".

Eine andere Lösung könnte in diesem Fall darin bestehen, diesen Satzteil ohne weiteres auszulassen, da er - als Schlussfolgerung formuliert - keine eigene normative Bedeutung hat.

Artikel 11 und 12.

Was diese Bestimmungen betrifft, ist auf Artikel 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen aufmerksam zu machen.

.../...

Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung, die laut Artikel 86, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf diese Gemeinschaft Anwendung findet, sind bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, auf das sich Artikel 50, § 2, des o.a. Gesetzes vom 16. Januar 1989 bezieht, unter anderen die geltenden föderalen Bestimmungen in bezug auf die Kontrolle über die Gewährung und die Anwendung von Zuschüssen auf die Gemeinschaften und die Regionen anwendbar.

Daraus folgt, dass insbesondere die Artikel 55 bis 58 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die staatliche Buchführung auf die in dem Entwurf erwähnten Zuschüsse Anwendung finden müssen.

Die in den Artikeln 11 und 12 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften fügen zu den in den o.a. Artikeln 55 bis 58 enthaltenen Regelungen nichts hinzu. Artikel 11 verletzt im Gegenteil sogar diese Bestimmungen, insofern er nur die Möglichkeit (und somit nicht die Verpflichtung) vorsieht, die Rückerstattung der gewährten Zuschüsse zu verlangen, wenn gewisse Gewährungsbedingungen nicht eingehalten werden.

Die Artikel 11 und 12 sind deshalb zu streichen.

Artikel 14.

Das Datum des Inkrafttretens des entworfenen Dekrets wird selbstverständlich angepasst werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	J. VERMEIRE,	
	J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
	A. ALEN,	gebungsabteilung,
Frau :	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.